

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „*Stiftung zur Förderung der Universitätsmedizin Göttingen*“; in der Kurzform: UMG add on.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Göttingen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung dient:
 - der Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Die Stiftung verfolgt die in Abs.1 genannten Zwecke unmittelbar selbst oder als Förderstiftung im Sinne des § 58 AO. Soweit die Stiftung ihre Zwecke selbst verfolgt, kann dies auch durch den Einsatz von Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO geschehen.
- (4) Die Förderung nach § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Universitätsmedizin Göttingen (kurz UMG) zur Unterstützung von Projekten und Maßnahmen in deren gesetzlichen und damit steuerbegünstigten Zwecken (Forschung, Lehre/Ausbildung, Technologietransfer und Krankenversorgung sowie der in der Satzung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts Universitätsmedizin Göttingen näher bezeichneten Aufgaben, einschließlich der Sicherstellung der für diese Aufgaben erforderlichen Infrastruktur). Gleiches gilt für die Förderung bundesweiter und internationaler Forschungs-Projekte, wenn die UMG an der Durchführung der Projekte beteiligt ist bzw. von ihren Ergebnissen profitiert. Hierunter fallen auch die Entwicklung hochwirksamer Medikamente und neuer Medizinprodukte.
- (5) Die Stiftung ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihren Zweck fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder mieten.
- (6) Die Stiftung ist gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten berechtigt, die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Einrichtungen (z.B. Treuhandstiftungen) mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übernehmen oder zu verwalten. Gleiches gilt für die Verwaltung von rechtsfähigen Einrichtungen (z B. Vereine, rechtsfähige selbstständige Stiftungen).

(7) Der Stiftungszweck kann durch Satzungsbeschluss erweitert werden. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der UMG.

(8) Nicht alle Zwecke müssen gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgt werden. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation vorrangig bedacht werden.

(9) Näheres regelt eine Verfahrens- und Förderrichtlinie, die vom Kuratorium zu erlassen und vom Vorstand der UMG zu genehmigen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen weder juristische noch natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

(3) Zustiftungen sind möglich. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind oder soweit dies nach der Abgabenordnung zulässig ist.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch zeitnahe Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der projektbezogenen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- das Kuratorium

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen (vgl. § 11 und § 12).

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen sowie auf Zahlung einer angemessenen Pauschale als Entschädigung für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz.

(4) Näheres regelt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist ein Mitglied aus dem Vorstand der UMG oder einer seiner Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine erneute Bestellung, auch mehrfach, ist möglich.

(2) Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft in Verbindung mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung ins Amt gesetzt. Danach erfolgt die Bestellung der Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG durch das Kuratorium.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist dessen Nachfolge unverzüglich sicherzustellen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG abberufen werden. Für die Abberufung ist eine Zustimmung des Kuratoriums mit mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter/Vertreterin oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden handelt dessen Vertreter/Vertreterin gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte. Hierfür ist zur Unterstützung die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung möglich, sofern die Ertragslage der Stiftung dies zulässt. Art und Umfang der Aufgabendelegation werden vertraglich geregelt.

(3) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Sicherstellung der Stiftungserträge entsprechend der Kuratoriumsbeschlüsse,
- die Erstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, deren Überwachung und die Festsetzung der Vergütung,
- die Bestellung von Mitgliedern des Beirates.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter/seinere Stellvertreterin nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin teilnehmen. Die Sitzungen können als Präsenzsitzungen und/oder mediengestützt abgehalten werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt grundsätzlich einstimmig. Lässt sich Einstimmigkeit nicht herstellen, ist zu einer weiteren Sitzung einzuladen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in diesem Fall die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (4) Eine schriftliche Beschlussfassung ist mit einer Rückmeldefrist von einer Woche im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Bei besonderer Eilbedürftigkeit verfügt der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertretung über eine Eilentscheidungskompetenz. Über die getroffene Eilentscheidung ist unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Vorsitzenden der anderen Organe/Gremien sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der Stiftung und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch den Vorstand der UMG bestellt. Für alle Folgebesetzungen besteht ein Selbstergänzungsrecht des Kuratoriums. Sofern ein Beirat eingesetzt ist, haben der Vorstand der Stiftung sowie der Beirat ein Vorschlagsrecht. Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist dessen Nachfolge unverzüglich sicherzustellen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes.
- (5) Die Vorsitzenden der Organe von rechtsfähigen/unselbständigen Einrichtungen in der Trägerschaft bzw. Verwaltung der Stiftung können als beratende Gäste zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der einschlägigen Gesetze und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Beschluss über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschluss von Geschäfts-, Verfahrens- und sonstigen Ordnungen der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand,
- Beschlussfassung im Rahmen von Satzungsänderungen und Auflösung/Zusammenlegung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG.

(2) Das Kuratorium kann per Beschluss die Zuständigkeit für die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen bis zu einer definierten Höchstgrenze an den Vorstand delegieren.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstands dieses verlangen. Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kuratoriums zu stellen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin teilnehmen. Die Sitzungen können als Präsenzsitzungen und/oder mediengestützt abgehalten werden.

(3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag.

(4) Bei besonderer Eilbedürftigkeit verfügt der/die Vorsitzende des Kuratoriums, bei ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertretung über eine Eilentscheidungskompetenz. Über die getroffene Eilentscheidung ist unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(7) Wenn kein Beirat eingesetzt ist, obliegen dessen Aufgaben zusätzlich dem Kuratorium.

§ 13 Beirat

(1) Soweit ein Beirat eingerichtet wird, hat dieser beratende Funktion und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

a) vom Vorstand bestellten Mitgliedern; diese sollen vorzugsweise unabhängig und daher von außerhalb der UMG sein und eine entsprechende fachliche Expertise aufweisen; deren Amtszeit beträgt 3 Jahre,

b) natürlichen Personen und Vertreterinnen/Vertretern juristischer Personen, die der Stiftung Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 2 erteilt haben; juristische Personen werden hierbei durch eine von ihnen zu benennende natürliche Person vertreten; im Falle von Zuwendungen von Todes wegen kann die/der Zuwendende letztwillig eine natürliche Person zum Beiratsmitglied bestimmen; im Falle einer Zuwendung ab 500.000 Euro besteht die Mitgliedschaft auf Lebenszeit bzw. im Falle einer juristischen Person auf deren Existenzzeit; im Übrigen vermittelt eine vom Vorstand festgesetzte Zuwendungssumme eine Mitgliedschaft von einem Jahr; unbeschadet der Möglichkeit des Verzichts der/des Zuwendenden kann der Beirat die Aufnahme in den Beirat mittels Beschluss ablehnen,

c) Ehrenmitgliedern, die sich um die UMG sowie um das öffentliche Gesundheitswesen besonders verdient gemacht haben, und aufgrund gemeinschaftlicher Entscheidung von Vorstand, Kuratorium und Beirat auf Lebenszeit dem Beirat angehören.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Stiftungsvorstand, das Kuratorium oder andere Beiratsmitglieder können die Durchführung einer Sitzung beantragen. Sitzungen können als Präsenzsitzungen und/oder mediengestützt unter Teilnahme mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder abgehalten werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden

(4) Dem Beirat obliegt ein Vorschlagsrecht für einen Sitz im Kuratorium.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirates als Gäste teilnehmen.

§ 14 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, gezielt Förderer/Förderinnen oder Zustifter/Zustifterinnen für den Stiftungszweck zu interessieren.

(2) Der Beirat berät die Stiftung bei wichtigen Fragestellungen, insbesondere in allen für die Mittelakquise wichtigen strategischen und inhaltlichen Zielsetzungen.

(3) Über die Umsetzung der Empfehlungen des Beirates entscheidet der Vorstand.

§ 15 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§16 Satzungsänderung

Änderungen der Stiftungssatzung sind mit Zustimmung von Vorstand und Kuratorium mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG möglich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 17 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können die Änderung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks, den Zusammenschluss mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung, eine wesentliche Änderung der Organisation oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint bzw. nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Sollte nach Ablauf von 5 Jahren nach Stiftungsgründung der mit dieser Stiftung verfolgte Stiftungszweck nicht tragfähig erfüllt werden können, ist eine Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und unter dem Vorbehalt der Zustimmung und Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht dergestalt zulässig, dass das Stiftungskapital zur direkten Projektförderung entsprechend dem Stiftungszweck verwendet und aufgebraucht werden kann.

§ 18 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zur Förderung der Universitätsmedizin Göttingen an die Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung öffentlichen Rechts, Universitätsmedizin Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Universitätsmedizin Göttingen erhält in diesen Fällen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 20 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Stiftungsrechts.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Göttingen, 2021